

JUGEND
PFLEGE



FORTUNA
KULTUR
FABRIK

Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept für den Bereich der Jugendpflege in Höchststadt a.d. Aisch

Stand: 07. April 2022

Stadt Höchststadt
Fortuna Kulturfabrik
Jugendpflege
Bahnhofstraße 9
91315 Höchststadt a.d. Aisch



Höchststadt
a.d. Aisch

Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept für den Bereich der Jugendpflege in Höchststadt a.d. Aisch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	2
2 Allgemeine Regelungen	2
2.1 Unterweisung	2
2.2 Bekanntgabe	3
2.3 Geltungsbereich der Maßnahmen	3
2.4 Kontrolle	3
3 Generelle Regeln zu Sicherheit und Hygiene.....	3
3.1 Mindestabstand / Körperkontakt	3
3.2 Maskenpflicht / Mund-Nase-Bedeckung	3
3.3 Nachweise zu Impf- und Genesenenstatus	3
3.4 Handhygiene	3
3.5 Gesundheitszustand	3
3.6 Vorgaben zur Reinigung	3
3.7 Lüften von Räumen	4
4 Maßnahmen zur Steuerung und Reglementierung	4
4.1 Verkehrswege	4
4.2 Beschilderung und Markierungen	4
4.3 Besucher*innenzahl und Gruppengröße.....	4
4.4 Sperren von Räumen und Bereichen / Ausschluss von Personen.....	4
5 Besondere Regelungen für den Zielgruppenkontakt.....	4
5.1 Durchführung von pädagogischen Maßnahmen	4
5.2 Beratungs- und Gesprächsangebote / „Face-to-Face-Situationen“	5
5.3 Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken.....	5
5.4 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Arbeitsschutz.....	5
6 Datenerhebung und Handlungsanweisungen	5
6.1 Dokumentation personenbezogener Daten.....	5
6.2 Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen	5
6.3 Aufbewahrung und Aushändigung der erhobenen Daten.....	6
7 Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitskonzepts.....	6
8 Anlagen.....	6

JUGEND
PFLEGE



FORTUNA
KULTUR
FABRIK



Höchststadt
a.d. Aisch

Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept für den Bereich der Jugendpflege in Höchstadt a.d. Aisch

Präambel

Das vorliegende Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept orientiert sich am Rahmenhygienekonzept Offene Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Dieses wurde von der Kommunalen Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Erlangen-Höchstadt und der Gemeindejugendpflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt erarbeitet. Die Vorgaben des Bayerischen Jugendrings, welcher mit übertragenen Staatsaufgaben die örtlichen Träger der Jugendhilfe berät, sowie die Hinweise des örtlichen Gesundheitsamtes wurden berücksichtigt.

Folgende Dokumente wurden als Grundlage zur Hilfe gezogen:

- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 mit Änderungen zum 27. Januar 2022

Das Rahmenhygienekonzept gibt Orientierung für eine notwendige Minderung des Infektionsrisikos in den einzelnen Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die konkrete Umsetzung beschriebener Maßnahmen wird durch das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept für den Bereich der Jugendpflege in Höchstadt a.d. Aisch individuell vor Ort angepasst.

1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes in der Jugendpflege:

Stadt Höchstadt
Fortuna Kulturfabrik
Jugendpflege

Stephan Baierl und Mona Reinhard

Bahnhofstraße 9
91315 Höchstadt a.d. Aisch

Tel: 09193 – 50 33 16 332

Mail: jugendarbeit@fortuna-kulturfabrik.de

Sämtliche Mitarbeitende in der Jugendpflege zeichnen sich für die Anwendung des Konzepts während Maßnahmen verantwortlich, achten auf Umsetzung und Einhaltung Dritter und kontrollieren die Vorgaben auf Aktualität und Umsetzbarkeit.

Das Konzept wurde in enger Abstimmung mit den Abteilungen der Fortuna Kulturfabrik und dem zuständigen Leiter der Einrichtung, Bernd Riehlein, erstellt und überprüft und vom Bürgermeister der Stadt Höchstadt, Gerald Brehm, genehmigt.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Unterweisung

Die Mitarbeitenden werden vom Arbeitgeber über Regelungen und Maßnahmen zu Hygiene- und Gesundheitsvorschriften informiert.

2.2 Bekanntgabe

Die Regulierungen und Maßnahmen nach dem Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept werden den Besucher*innen im persönlichen Gespräch durch die Mitarbeitenden sowie per Aushang bekannt gegeben. Aushänge sind nach Möglichkeit in leichter Sprache verfasst bzw. mit verständlichen Bildern und/oder Symbolen versehen.

2.3 Geltungsbereich der Maßnahmen

Die Regelungen und Maßnahmen (Masken, Abstandsregelungen, usw.) gelten in allen Räumlichkeiten des Jugendzentrums und für Maßnahmen, die von der Jugendpflege offeriert werden.

Alle im Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept genannten Regelungen und Maßnahmen gelten auch für Einzelgespräche (u.a. Mindestabstand, Masken, Datenerhebung, Reinigung von Gegenständen, Lüften, usw.).

2.4 Kontrolle

Die Mitarbeitenden kontrollieren die Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen und achten darauf, dass es zu keinerlei unerlaubten Menschenansammlungen kommt. Bei Verstößen und nicht einsichtiger Besucher*innen wird von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch gemacht und diese Person(en) vom Gelände der Einrichtung verwiesen.

3 Generelle Regeln zu Sicherheit und Hygiene

3.1 Mindestabstand / Körperkontakt

Zwischen Personen soll nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Ausnahmen können bei Personen gewährt werden die demselben Hausstand angehören. Zusammentreffen sollten möglichst kontaktlos stattfinden, ein Austausch von persönlichen Gegenständen vermieden werden. Die Installation von transparenten Trennwänden an der Theke kann zusätzlichen Schutz bei Unterschreitung des Mindestabstands bieten.

3.2 Maskenpflicht / Mund-Nase-Bedeckung

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Innenräumen ist derzeit nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Jugendpflege rät jedoch weiterhin zum Tragen von Masken in Innenräumen auf freiwilliger Basis. Besonders bei Unterschreitung des Mindestabstands wird das Tragen von Masken empfohlen. Abweichende Regelungen werden für die jeweiligen Maßnahmen (vgl. „Besondere Regelungen für den Zielgruppenkontakt“ / „Durchführung von Maßnahmen“) angepasst und schriftlich im Konzept festgehalten.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske während ihrer dienstlichen Tätigkeit, es wird jedoch ebenfalls dringend empfohlen.

3.3 Nachweise zu Impf- und Genesenenstatus

An Angeboten der Jugendpflege im Innen- und Außenbereich können die jeweiligen Zielgruppen ohne Einschränkungen teilnehmen, sofern die Veranstaltung oder die Veranstaltenden selbst keine Vorgaben machen. Es müssen keine Nachweise zu Impf- oder Genesenenstatus mehr vorgezeigt werden.

3.4 Handhygiene

Beim Betreten der Räumlichkeiten ist das Reinigen der Hände nach geltenden Hygienetipps empfohlen. Dies kann durch das gründliche Waschen der Hände mit Seife und Benutzung von Einmalhandtüchern bzw. durch die Nutzung des bereitgestellten Handdesinfektionsmittels geschehen.

3.5 Gesundheitszustand

Besucher*innen des Offenen Treffs und Teilnehmende an Maßnahmen die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen bzw. davon berichten sollten die Räumlichkeiten nicht betreten bzw. die Teilnahme an den jeweiligen Maßnahmen absagen. Personen in Quarantäne und Isolation ist der Zugang zu Räumlichkeiten und Veranstaltungen untersagt.

3.6 Vorgaben zur Reinigung

Häufig genutzte / berührte Oberflächen werden durch die Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen gereinigt und ggf. desinfiziert. Die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt täglich. Gemeinsam genutzte Gegenstände und Materialien (z.B. Spiele, Billardqueues, Controller u.Ä.) sollten nach jeder Benutzung von der entsprechenden Person gründlich gereinigt und ggf. desinfiziert werden.

3.7 Lüften von Räumen

Alle genutzten Räumlichkeiten sollten durch die Mitarbeitenden / Verantwortlichen regelmäßig und ausreichend (mindestens 10 Minuten) gelüftet werden. Es empfiehlt sich das Lüften nach mindestens ca. 45-60 Minuten, bzw. nach dem Austausch einer Besucher*innengruppe.

4 Maßnahmen zur Steuerung und Reglementierung

4.1 Verkehrswege

Durch beschilderte Ein- und Ausgänge können Laufrichtungen entflechtet und unnötige Kontakte oder Ansammlungen in diesen Bereichen vermieden werden. Im Offenen Treff können Türen hierzu – je nach Maßnahme – entsprechend gekennzeichnet werden. Die Mitarbeitenden achten auf die zulässige Zahl der Personen in den Räumlichkeiten und führen notfalls Zugangskontrollen durch.

4.2 Beschilderung und Markierungen

Durch Beschilderungen kann bereits vor Betreten der Räumlichkeiten auf die geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen hingewiesen werden. Zudem sind Hygienetipps und eine Etikette zum richtigen Niesen und Husten (v.a. in Sanitärbereichen) einsehbar. Hinweise werden nach Möglichkeit in leichter Sprache verfasst und mit Piktogrammen, Bildern oder in zusätzlichen Sprachen ergänzt.

4.3 Besucher*innenzahl und Gruppengröße

Die Zahl der Besuchenden und Gruppengrößen sollten an das jeweilige Programm und die entsprechende Maßnahme angepasst werden.

Der Offene Treff des Jugendzentrums hat eine Grundfläche von ca. 120qm; orientiert an den Sitz- und Nutzflächen ist eine Zahl von ca. 50-100 Personen im Raum sinnvoll. Abweichungen können sich durch Veränderungen der Raumstruktur ergeben. Auf ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten in dieser Zeit muss geachtet werden (vgl. 3 Generelle Regeln zu Sicherheit und Hygiene).

4.4 Sperren von Räumen und Bereichen / Ausschluss von Personen

Zum Schutz der Besucher*innen und der Mitarbeitenden werden bestimmte „sensible Bereiche“ (z.B. Küche im Offenen Treff) für die „Öffentlichkeit“ gesperrt. Diese Bereiche dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden der Jugendpflege und im Ausnahmefall von Mitarbeitenden der Fortuna Kulturfabrik / Stadt Höchststadt a.d. Aisch unter Wahrung der geltenden Hygienerichtlinien betreten und genutzt werden.

Besucher*innen und Teilnehmende an Maßnahmen der Jugendpflege die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen bzw. davon berichten sollten die Räumlichkeiten nicht betreten bzw. nicht an jeweiligen Maßnahmen teilnehmen. Personen können grundlegend durch Ausübung des Hausrechts verwiesen werden.

Bei Nutzung des Bandproberaums müssen Nutzungs- und Belegungszeiten beachtet werden. Es wird empfohlen die Lüftungsanlage entsprechend der Belegungszeiten zu programmieren.

Bei Mieten des Partyraums sind die Mietenden zur Einhaltung der Hygiene und des Gesundheitsschutzes entsprechend verantwortlich. Die Jugendpflege behält sich kurzfristige Änderungen – dynamisch angepasst auf das aktuelle örtliche Infektionsgeschehen – vor.

5 Besondere Regelungen für den Zielgruppenkontakt

Angebote im offenen Betrieb sind besonders im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts und mit Absicherung durch geschultes Personal möglich. Die Mitarbeitenden sind angehalten in Kontakt mit den jungen Menschen stets auf die Einhaltung der Hygieneregeln konsequent zu achten.

5.1 Durchführung von pädagogischen Maßnahmen

Bei der Durchführung von Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Einhaltung des vorliegenden Konzepts zu achten. Je nach Angebotsart und mit Blick auf einen ökonomischen Umgang mit anfallenden Arbeitsstunden ist die Anwesenheit von wenigstens einer (pädagogischen) Fachkraft pro Maßnahme sinnvoll, um die pädagogische Arbeit und die Kontrolle der Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten.

5.2 Beratungs- und Gesprächsangebote / „Face-to-Face-Situationen“

Ein Einzelgespräch sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Achten auf Hust-Nies-Etikette, Vermeidung von Körperkontakt, Mindestabstand, Tragen einer Maske innerhalb der Räumlichkeiten, usw.)
- Hinweis zur Verwendung einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung (medizinische OP-Maske, FFP2-Maske) bei Unterschreitung des Mindestabstands
- Regelmäßiges Lüften des Raums
- Reinigung benötigter Materialien vor und nach Benutzung

5.3 Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken

Der beschränkte Verkauf von verpackten Speisen und geschlossenen Getränken erfolgt analog zu den jeweils aktuell geltenden Gesundheitsrichtlinien und den Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für Gaststätten während der Corona-Pandemie. Dies schließt u.a. ein, dass haptischer Kontakt der Besucher*innen zu Bedarfsgegenständen (Speisekarten, Besteck, ...) auf das Nötigste beschränkt ist oder so gestaltet wird, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt. Bei Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gelangen. Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

Die Zubereitung von Speisen im pädagogischen Rahmen, z.B. in Kochgruppen, ist grundsätzlich möglich. Gemeinsam in der Gruppe zubereitete Lebensmittel dürfen gemeinsam, analog zur Gastronomie, verzehrt werden.

5.4 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Arbeitsschutz

In der Arbeit sollten die Vorgaben des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzepts stets befolgt werden. Zusätzlich ist auf folgende Punkte zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter Mitarbeitenden zu achten:

- Mitarbeitende werden auf Wunsch mit persönlicher Schutzausrüstung, z.B. Mund-Nase-Bedeckung, ausgestattet, eingewiesen und zur sachgerechten Anwendung geschult.¹
- Ggf. werden Schichtzeiten der Mitarbeitenden nach Möglichkeit überschneidungsfrei eingerichtet sowie gestaffelte Pausenzeiten festgelegt.
- Teambesprechungen müssen – sofern mit Präsenz durchgeführt – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z.B. Abstandshinweisen, genügen.
- Das vorliegende Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept sowie die veranlassten Interventionen müssen den Mitarbeitenden bekannt sein. Eine Durchführung von Hygieneschulungen kann in unregelmäßigen Abständen erfolgen.
- Als Ansprechperson für Mitarbeitende der Einrichtung wird die Leitung der Fortuna Kulturfabrik, Bernd Riehlein, benannt. Die Mitarbeitenden in der Jugendpflege sind Multiplikator*innen gegenüber ehrenamtlichen Kräften.
- Die Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeitenden kann kontrolliert und entsprechende Maßnahmen dokumentiert werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie-bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) wird hingewiesen.

6 Datenerhebung und Handlungsanweisungen

6.1 Dokumentation personenbezogener Daten

Die Dokumentationspflicht im Rahmen der gesetzlichen Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie ist außer Kraft gesetzt.

6.2 Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen

Besucher*innen oder Teilnehmende, die eine mögliche Corona-Infektion nicht restlos ausschließen können, dürfen die Räumlichkeiten des Jugendzentrums nicht betreten bzw. an der Maßnahme, zu der sie sich angemeldet haben, nicht teilnehmen. Quarantäne- und Isolationsbestimmungen sind einzuhalten! Bei Fragen und Unklarheiten zu Symptomen weisen die Mitarbeitenden darauf hin ärztliche Konsultation einzuholen oder sich an das Gesundheitsamt des Landkreises zu wenden. Diese Anweisungen gelten auch für externe Gruppen / Vereine / Institutionen, welche die Räumlichkeiten des Jugendzentrums nutzen.

¹ Anlage 02: Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken, medizinischen Gesichtsmasken sowie filtrierenden Halbmasken

6.3 Aufbewahrung und Aushändigung der erhobenen Daten

Die erhobenen Daten und ausgefüllten Listen / Formulare sind für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer in der Einrichtung aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen den zuständigen Behörden vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Anwesenheitslisten zu löschen bzw. zu vernichten. Bei Nutzung von Anbietern mobiler Applikationen sind die entsprechenden betreibenden Firmen und deren Verantwortliche für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zuständig.

Die Regelungen der EU-DSGVO zu Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten sind zu beachten.

7 Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitskonzepts

Das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept wird in schriftlicher, ausgedruckter Form in der Einrichtung aufbewahrt und muss auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde oder sonstigen Sicherheitsbehörden vorgelegt werden.

8 Anlagen

Anlage 01: Räumlichkeiten des Jugendzentrums

Anlage 02: Hinweise des BfArM

Anlage 03: Vorlagen zur Dokumentation von Maßnahmen

Anlage 04: Aushänge und Informationen